

Tsd. Vorlage SVV

| | |
|-----------------------------|--------------|
| VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV | |
| AM: | 07. 05. 2014 |
| SVV-BÜRO: | Mo. |
| VERTEILUNG VERWALTUNG | |
| AM: | 07. 05. 2014 |
| SVV-BÜRO: | Mo. |

Stadt
Hennigsdorf



06.07.2014

HAUSMITTEILUNG

Von : Fachbereich Soziale Einrichtungen / Fachdienst Familie, Kita und Jugend

Über: Bürgermeister

An: SV, FBL I – IV, BC, Presse, Marketing, *711818 extern*

Betreff: **Stellungnahme zum Änderungsantrag AN/BV0044/2014/01 der Fraktion DIE LINKE zum Beschluss über die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf – Ergänzung Hausaufgabenbetreuung Punkt Zeitrahmen**

Mit der Änderung der Kita-Satzung würde im § 10 Abs. 5 geregelt, dass die Hausaufgabenbetreuung ein Angebot an Grundschulkindern ist. Es gilt damit auch für Kinder der 5. und 6. Klassen.

Das Land Brandenburg empfiehlt, dass die Länge der Hausaufgaben für Kinder der 1. und 2. Klasse 30 Minuten, für Kinder der 3. und 4. Klasse 45 Minuten und für Kinder der 5. und 6. Klassen 60 Minuten täglich nicht überschreiten soll (siehe Anlage).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Empfehlung im Punkt 1 des Konzeptes zur Hausaufgabenbetreuung zu übernehmen.

Schulz
Fachdienstleiterin
Familie, Kita und Jugend



Wie viele Hausaufgaben darf man aufbekommen?

Hausaufgaben sollen zu selbständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt

- a. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ---- 30 Minuten,
- b. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 ---- 45 Minuten,
- c. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ---- 60 Minuten und
- d. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ---- 90 Minuten

nicht überschreiten.

Er ist in der Sekundarstufe II, dem Zweiten Bildungsweg und den Bildungsgängen der Fachschule an keine Richtwerte gebunden, jedoch sollen die Lehrkräfte bei der Festlegung des Umfangs und des Termins der Erledigung der Hausaufgaben die weiteren Pflichten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht erfolgen

- a. zum nächsten Tag an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
- b. von Freitag oder Samstag zu Montag,
- c. von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischen liegen sowie
- d. über die Ferien.

Weitere Ausführungen finden Sie in der VV Schulbetrieb, Abschnitt 1, Nr.5.

letzte Änderung am 18.02.2010
